

SATZUNG

ÜBER DIE BENUTZUNG DER GEMEINDEEIGENEN GRILLANLAGE UND ÜBER DIE BENUTZUNGSGEBÜHREN

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), sowie der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach am 26. Januar 2007 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

BEREITSTELLUNG DER GRILLANLAGE ALS ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Gemeinde Fränkisch-Crumbach stellt die Grillanlage am Hochbehälter einschließlich aller Nebeneinrichtungen zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung.

§ 2

BENUTZUNGSRECHT

Zur Benutzung der Grillanlage sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen alle Personen berechtigt.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Eine volljährige Person hat während der Benutzung durch Minderjährige die Aufsicht zu übernehmen.

§ 3

BETREUUNG

Die Betreuung der Grillanlage obliegt dem Beauftragten des Gemeindevorstandes. Er führt die Aufsicht und übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 4

BENUTZUNG DER FEUERSTELLE

Grill- und Spießbratenfeuerstelle dürfen nur mit Holzkohle befeuert werden. Andere Brennstoffe, insbesondere Holz, dürfen nicht verwendet werden.

§ 5

ORDNUNG UND REINIGUNG

Für die Ordnung und Sauberkeit der Anlage tragen die Benutzer die Verantwortung. Bei Gruppenbenutzung ist eine Vertrauensperson zu benennen, die gegenüber dem Gemeindevorstand verantwortlich ist.

Holzkohlenreste und Asche sind zu beseitigen. Grillrost und Spieße müssen nach der Benutzung gründlich gereinigt und abgewaschen werden.

Die gesamte Anlage ist nach Durchführung der Veranstaltung frei von jeglichem Papier, Dosen, Flaschen und sonstigen Abfällen zu hinterlassen.

Zusätzlich erforderliche Säuberungsarbeiten gehen zu Lasten der Benutzer.

§ 6

SCHADENSHAFTUNG

Für Schäden an der Grillanlage und für Schäden die sich aus dem Umgang mit offenem Feuer während der Gestattungsdauer ergeben, haften die Benutzer.

Die Benutzung der gesamten Anlage erfolgt auf eigene Gefahr,

§ 7

GEBÜHREN

Die Gebühren betragen bei einer Benutzungsdauer von 10 Stunden

- | | |
|---------------------|-----------|
| a) für Einheimische | 30,00 EUR |
| b) für Auswärtige | 60,00 EUR |

Außerdem ist eine Kautions von 50,00 EUR

zu hinterlegen. Dieser Betrag wird bei Schlüsselrückgabe erstattet, wenn keine Beschädigungen bzw. Verunreinigungen an der Grillanlage entstanden sind.

Bei Zahlung der Benutzungsgebühren wird ein Müllsack ausgehändigt, der für eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle zu verwenden ist. Die Kosten sind nicht in den Benutzungsgebühren enthalten.

§ 8

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01. März 2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 22. März 2002 außer Kraft.

Fränkisch-Crumbach, den 26. Januar 2007

DER GEMEINDEVORSTAND

Maser, Bürgermeister

Es wird bescheinigt, dass vorstehende Grillsatzung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach durch Abdruck in den Fränkisch-Crumbacher Nachrichten Nr. 7 vom 16. Februar 2007 gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach veröffentlicht wurde.

Fränkisch-Crumbach, den 16. Februar 2007

DER GEMEINDEVORSTAND

Maser, Bürgermeister